

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Kunst – und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunst – und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63303 Dreieich und ist im Vereinsregister des AG Offenbach unter dem Registerblatt VR 3476 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die pädagogische Kulturarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und den Gedanken der ästhetisch- musischen Erziehung und Weiterbildung als Bildungsaufgabe zu verbreiten. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - a) Betreiben einer Bildungsstätte, nebst Anmietung von hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, für Bildungsarbeit in gestalterischer Bild- und Formgebender Kunst, im Rahmen von entgeltlichen oder unentgeltlichen Kursangeboten, nebst entgeltlicher und unentgeltlicher Beschäftigung von Kursleitern.
 - b) Betreiben einer Werkstatt zur Ausführung von Gestaltungsarbeiten Bild- und Formgebender Kunst und als Forum kommunikativer und auf den Mitmenschen bezogener Bildungsarbeit.
 - c) Auf- und Ausbau einer Sammlung von Zeichnungen, Bildern, Modellen von künstlerisch- musisch tätigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die wissenschaftliche und öffentlich wirksame Nutzbarmachung dieser Werke im Rahmen der Bildungsstätte.
 - d) Unterstützung des Ausbaus von Sammlungen, die Dritten Kunstaustellungen als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt werden.
 - e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich der künstlerischen, ästhetischen und bildnerischen Früherziehung von Kindern und der kunstpädagogischen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.
 - f) Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen zur Präsentation der Vereinsarbeit.

Kunst- und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.

Geschäftsstelle: Bleiswijker Straße 2 (Bürgertreff Götzenhain), 63303 Dreieich
www.lokomotive-kreativwerkstatt.de

IBAN DE03 5065 2124 0045 1148 65

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Auch Mitglieder können jedoch, soweit die tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen Übungsleiterfreibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG, Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG und angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Antrags nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
2. Minderjährige werden bei ihrer Aufnahme durch deren Erziehungsberechtigte vertreten.
3. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder werden.

§4

Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Jahres möglich.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Vorstand durch einstimmigen schriftlichen Beschluss.

Kunst- und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.

Geschäftsstelle: Bleiswijker Straße 2 (Bürgertreff Götzenhain), 63303 Dreieich
www.lokomotive-kreativwerkstatt.de

IBAN DE03 5065 2124 0045 1148 65

3. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos zu erbringen. Das Mitglied verpflichtet sich zur Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren oder zur Einrichtung eines Dauerauftrags, nach eigener Wahl.
3. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen und zwar:
dem Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind befugt, Vollmachten zu erteilen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in offener – auf Verlangen eines Mitglieds in geheimer – Abstimmung. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand

Kunst- und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.

Geschäftsstelle: Bleiswijker Straße 2 (Bürgertreff Götzenhain), 63303 Dreieich
www.lokomotive-kreativwerkstatt.de

IBAN DE03 5065 2124 0045 1148 65

gewählt wird.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes zu wählen.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende können durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben einbringen. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren auch elektronisch (via Email) und via Videokonferenz sind zulässig.
6. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewähren.
Der Vorstand kann darüber hinaus für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten
7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für die Leistung von Zahlungen zu Vereinszwecken ist der Kassenwart nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden berechtigt.

§8

Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben sowie für die Durchführung kurzfristiger Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.
2. Die Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.
3. Den Arbeitsausschüssen könne auch Nichtmitglieder angehören

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens drei Wochen mittels einfachem Brief oder elektronischer Post (E-Mail) unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

Kunst- und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.

Geschäftsstelle: Bleiswijker Straße 2 (Bürgertreff Götzenhain), 63303 Dreieich
www.lokomotive-kreativwerkstatt.de

IBAN DE03 5065 2124 0045 1148 65

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins,
 - e) die vom Vorstand erstellte inhaltliche und finanzielle Rahmenplanung,
 - f) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung vom Kassenwart oder Schriftführer geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften ist nur eine Stimme pro Familie gültig. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
 5. Für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.
 6. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 7. Mitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen.

§ 10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer oder von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht einem Vereinsorgan angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen rechnerisch die Kassenführung und die Belege unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres und bestätigen ihre Prüfung durch Unterschrift. Vorgefundene Mängel müssen sie umgehend dem Vorstand berichten.

Kunst- und Kreativwerkstatt Dreieich e.V.

Geschäftsstelle: Bleiswijker Straße 2 (Bürgertreff Götzenhain), 63303 Dreieich
www.lokomotive-kreativwerkstatt.de

IBAN DE03 5065 2124 0045 1148 65

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Mitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer, jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (kulturelle, pädagogische, wissenschaftliche Zwecke) zu verwenden hat.

§ 13

Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Die der Satzung zustimmenden Mitglieder ermächtigen den Vorstand zur eigenmächtigen Satzungsänderung redaktioneller Art, soweit diese aufgrund Vorgaben des Finanzamtes im Sinne der Erhaltung des Status als Gemeinnütziger Verein gefordert werden und diese den Charakter der Vereinssatzung in seinem Wesenskern nicht abändernd beeinträchtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.